

TEIL B PLANZEICHNUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 42.192 Quadratkilometer.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 BauVO)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauVO i.V.m. BauNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO, § 11 BauNVO)

- 1-1 Sonstige Sondergebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
1-2 Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Photovoltaik-Freiflächenanlage
1-3 Die Art der baulichen Nutzung wird für den zeichnerisch dargestellten Bereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO in Verbindung mit § 11 BauNVO als "Sonstige Sondergebiet (SO)" festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO wird die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes der Nutzungsart "Erneuerbare Energien - Photovoltaik-Freiflächenanlage" zugeordnet.
1-4 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen zur Nutzung, Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie zulässig. Dies beinhaltet auch sonstige Betriebs- und Wartungsanlagen, Anlagen zur Pflege und Unterhaltung der Anlagen im Sonstigen Sondergebiet oder Erschließungswegen.
1-5 Einfriedungen sind zur Sicherung der Anlagen zur Nutzung, Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO und Abs. 6 BauNVO)

- 2-1 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 17 Abs. 1 BauNVO ist eine maximale Grundflächenzahl in Höhe von 0,8 zulässig. Für die Grundflächenzahl maßgebend ist die Grundstücksfläche, die innerhalb der festgesetzten Baugrenze liegt (§ 19 Abs. 3 BauNVO) sowie die von den Photovoltaikanlagen überbaute Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche.
2-2 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.
Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Module:
Die maximal zulässige Höhe der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Module - darf 3,50 Meter (Unterklasse PV-Module) nicht überschreiten. Als Mindestmaß zur Höhe der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Module wird die Höhe von 0,30 Meter (Unterklasse PV-Module) festgesetzt.
Anlagen zur Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie - Gebäude:
Die Freihöhe (FH) der Anlagen zur Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie - Gebäude - darf 4,00 Meter (höchste Punkt der Dachstuhl) nicht überschreiten.
2-3 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als unterer Bezugspunkt wird die natürliche Geländeoberfläche festgesetzt. Die Bezugspunkte sind der nachstehenden Zeichnung zu entnehmen.
Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie zur Speicherung/Umwandlung solarer Strahlungsenergie

3. BAUWEISE ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3-1 überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)
3-2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt.
Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen oder Zuananlagen sowie innerbetriebliche Wege, Stellflächen oder Kabelkanäle sind auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
3-3 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es können Gebäude und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Module - in einer statischen nicht nachführbaren Ständerkonstruktion) ohne Längsbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

4. FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO und Abs. 4 BauNVO)

- 4-1 Private Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauVO)

- 5-1 Flächen für Anlagen und Einrichtung zur dezentralen und zentralen Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauVO)
5-2 Zweckbestimmung: Elektrizität, Trafostation

6. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)

- 6-1 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauVO)

7. ZULASSUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNGEN IN FORM VON WISSE- UND WEIDWIRTSCHAFT, BERUFSGÄRTNERI, MIKRO-, Klein- und Kleinstbetriebe

8. FÜHRUNG VON VERSORGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVO)

- 8-1 Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen. Eine oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist mit Ausnahme einer befestigten Kabelführung entlang der Konstruktion unzulässig.

9. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 8 BauVO)

- 9-1 Es ist verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (Häcker, offene Zäune, Gabelände und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 31. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu besägen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beweidung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesundheitshaltung von Bäumen.
Die Baumpflege und Anfertigung von Modellen hat außerhalb der Bräu- und Sektzeilen, zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres, zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist vor dem Eingriff eine fachgerichtliche Kontrolle des Baubereichs auf mögliche Bruchstellen durchzuführen und das Vorliegen von Reproduktionsstufen sicher auszuweisen bzw. Maßnahmen zur Vermehrung von Baumbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz mit dem Fachdienst Umwelt, Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz des Landkreises Walddeck-Frankenberg abzustimmen.
9-2 Umgewangung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVO)
9-3 P-Bepflanzungsmaßnahme
Es ist eine Heckenstruktur in einer Länge von insgesamt 500 Meter anzulegen. Die Heckenbreite ist variabel zwischen 5,0 und 10,0 Meter anzulegen. Alle 50,0 Meter sind Lücken (unbefestigte Stellen) zu lassen. Es sind 20 dickstammige Dornsträucher (Scheide Prunus spinosa, Eingriffler Weißdorn Crataegus monnina), Zweigflügel Weißdorn (Crataegus laevigata), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Europäische Schlehdorn (Ilex aquifolium), Gewöhnliche Berberitze (Berberis vulgaris) mit einer Pflanzqualität: leichte Stiholcher 0,9 bis 1,2 Zentimeter, zu je 2-4 Exemplare, Pflanzabstand 0,5 Meter bis 1,0 Meter zu pflanzen. Weitere zulässige Arten sind Schneebirne (Viburnum opulus), Theater Föhler (Sambucus nigra), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Hartriebe (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Hain (Cornus avellana), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Roter Hartriebel (Cornus sanguinea), Pfaffenföhler (Eucyrtus europaea). Der Anteil einer Art darf maximal 20 von Hundert betragen. Abgäbe Gehölze sind zu ersetzen.

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (GRZ) - 0,8, Höhe PV-Module Unterklasse (HmU) - 0,3 m

MASSLEISTE



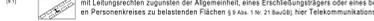
TEIL B PLANZEICHNUNG - RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH I



NUTZUNGSCHABLONE

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (GRZ) - 0,8, Höhe PV-Module Unterklasse (HmU) - 0,3 m

MASSLEISTE



GEMEINDE DIEMELSEE

IV. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK
Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeilenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsausstellung gültigen Fassung.
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 BauGB)
Beschluss vom: 29.05.2020
Öffentlich bekannt gemacht: 30.10.2020
2. VERFAHREN NACH § 3 (1) BAUGB UND § 4 (1) BAUGB
Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentlich bekannt gemacht am: 30.10.2020
Die öffentliche Auslegung wurde vom 09.11.2020 bis einschl. 11.12.2020 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. VERFAHREN NACH § 3 (2) BAUGB UND § 4 (2) BAUGB
Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentlich bekannt gemacht am: 01.10.2021
Die öffentliche Auslegung wurde vom 11.10.2021 bis einschl. 12.11.2021 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. VERFAHREN NACH § 4a (1) BAUGB I.V.M. § 3 (1) BAUGB UND § 4 (2) BAUGB
Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentlich bekannt gemacht am: 09.10.2022
Die öffentliche Auslegung wurde vom 19.09.2022 bis einschl. 21.10.2022 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. SATZUNGSBESCHLUSS: (§ 10 BauGB)
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.10.2022 die vorliegende Satzung, die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
6. INKRAFTSETZUNG
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10 BauGB eingesehen werden kann, ist am 01.10.2022 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken", OT Flechtdorf erlassen worden.
Hinweis zur Bekanntmachung:
Gem. § 214 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächenutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Diemelsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
7. AUSFERTIGUNGSVERMERK
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu organisierten Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass der für die Rechtsanwendung maßgebende Verfahrensbeschluss eingehalten wurde.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Volker Becker, Bürgermeister

9. A - Artenschutzmaßnahme

- 9-1 A - Artenschutzmaßnahme
Mit der Baubekräftigung sind Nisthabitate durch das Anhängen des Schottpfahls mit Donnerschwarz aus den zu entfernenden Sträuchern und Büschen anzulegen. Die Reispfahle und Totholzhaufen haben eine dicke Verzweigung und eine Höhe von mindestens 1,50 Meter zu sein. Es sind mindestens zehn Reispfahle einmündig zu schaffen. Der Erhalt der Reispfahle ist nicht erforderlich.
9-2 B - Bewirtschaftungsregel
Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind die Flächen frei von jeglicher Verbuchung zu halten. Die Pflege erfolgt über extensive Beweidung mit Schafen. Diese erfolgt in nach Aufwuchs ein- bis zweimal jährlich im Zeitraum von April bis Ende August mit maximal 1 GV/ha. Zur Vermehrung eines Nistortbestandes ist eine Zulassung nicht zulässig.
9-3 Gesetzlich geschützter Biototyp nach § 30 BNatSchG (vorhanden)
9-4 A - Artenschutzmaßnahme
Das gesetzlich geschützte Biotop ist während der Bauphase durch Zaunpflanz in einem Abstand von 10,00 Meter von der übrigen Wiesenfläche abzugrenzen.
9-5 B - Bewirtschaftungsregel
Zur Umwandlung von Ackerland in Grünland ist, mit dem Ziel eine extensive Mähweide zu etablieren, auf dem bestehenden Ackerstandort nach Selbstbegrünung eine zweischichtige Mähwiese unter Düngerverzicht mit Abkürzen des Schottpfahls anzulegen. Die erste Mähwiese erfolgt in der 2. Junihälfte im Juni/ Juli. Die zweite Mähwiese erfolgt nach Aufwuchs im August/September. Der Einsatz von Pestiziden und eine Nachsaat mit Wirtschaftsgütern sowie nicht regionale Grünland-Einsatzmaßnahmen sind allgemein nicht zulässig. Es ist verboten die Fläche umzuzäunen oder Auffüllungen zu tätigen.
9-6 Jegliche Baummaßnahmen sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten, mit der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung abzusprechen. Die fachliche Eignung der bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitung ist bereits nachzuweisen.
9-7 Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Maß der Grünlandflächen zu sichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Maß der Grünlandflächen zusätzlich in einer 3 bis 5 Zentimeter starken Schicht aufzufüllen. Das Entbringen von gebrauchtem Material ist allgemein nicht zulässig. Eine Einspar nach Abschluss der Bauphase ist nicht zulässig.
9-8 Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den Solarmodulen sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind extensiv zu bewirtschaften und die Beweidung mit maximal 1 GV/ha zu bewahren. Die Beweidung erfolgt in Form einer Umtriebsweide. Dabei werden kleinere Portionenweiden festabgegrast und im regelmäßigen Abstand von 1 bis 2 Wochen beweidet. Die Weidebeweidung erfolgt in Form von 1 bis 2 Weiden pro Tag. Die Beweidungsfrequenz richtet sich je nach Aufwuchs, sollte aber in der Regel 2 mal im Jahr erfolgen. Der erste Weidegang erfolgt ab Anfang Mai. Der letzte Weidegang erfolgt bis Ende August. Zur Vermehrung eines Nistortbestandes ist eine Zulassung nicht zulässig.
9-9 Die Böden dürfen nur bei trockenem Witterungsverhältnissen befahren werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Grünlandbestände zu mähen (Mähwiedemaßnahme). Baumaterialien sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen zu lagern.
9-10 Die Entwicklung der Grünlandbestände ist mittels eines fünfjährigen Monitoring zu überwachen.
9-11 Die Tragvermittlung für die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Module) sind durch Pfahlgründung bodenschonend im Boden zu verankern.
9-12 Bei der Pfahlgründung und der Verlegung von Kabelleitungen sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grünlands grundsätzlich zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Die Vegetationsstruktur ist auszufragen und fachgerecht wiederherzustellen und anschließend wieder aufzulagern. Der Oberboden ist dabei fachgerecht abzutragen und wieder zu verankern. Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zu lagern. Die Lagerung von Oberboden im Mäsen darf maximal in einer Höhe von 1,00 Meter ausgeführt werden. Alternativ können Kabelleitungen mit Hilfe eines Kabelfluges verlegt werden.
9-13 Unbelasteter Erdausbau ist vorrangig innerhalb der Flächen des räumlichen Geltungsbereiches zu verwenden. Chemische Reinigungsarbeiten sind zur Reinigung der Anlagen allgemein nicht zulässig.
9-14 Zur Schonung nachaktiver Insekten sind für die erforderliche Außenbeleuchtung „insektenchonender“ Leucht mit geringem UV-Anteil, starker Bodenausrichtung und geringer Strahlungsleistung zulässig. Es sind Leuchtmittel mit einem Lichtfarbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht - 2.700 bis 3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbiges Licht (ca. 1.800 Kelvin) zu verwenden.
9-15 Neu herzustellende Wege und Erschließungsflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien - Photovoltaik" sind wasserdruckstabil anzulegen. Befestigte Flächen wie Stein-, Schotter- oder Kiesbereiche mit Ausnahme von Zweigwegen sowie Stahl- und Wartungspfaden sind unzulässig.

10. SONSTIGE PLANZEICHNEN

- 10-1 Flurstückszeichnung (10/1)
10-2 Flurstückszeichnung (10/2)
10-3 Gebäude, inkl. Hausnummer (10/4)

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauVO i.V.m. § 91 HBO)

1. GESTALTUNG VON ENFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauVO i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 1-1 Einfriedungen sind nur in Form von Hecken und Sträuchern oder in Form von Stablaten-, Maschendraht oder Holz-zäunen bis zu einer Höhe von 2,75 Meter zulässig.
1-2 Zur Sicherung der Durchdringung von Zuananlagen für Kleinräger ist ein Zaunsockel unzulässig. Für Neuanlagen ist zwischen Zaun und Bodenoberfläche ein Abstand von mindestens 15 Zentimeter anzulegen.

2. BEGRÜNUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauVO i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 2-1 Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze zulässig. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig.
2-2 Folgende Arten werden vorgeschlagen:

Table with 3 columns: BÄUME, STRÄUCHER / HECKEN, and other plant species like Fagus sylvatica, Prunus serotina, etc.

III. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- III.1 ALTSTÄNDE
Vorhanden bei Bodenvergrünerung fachliche oder geotechnische Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regenrutschsammel Kanal zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise zu entschärfen. Nach entsprechendem Zustand in dem vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserstandsdaten (FIS) ist festzustellen, dass für den Planungsraum Einträge mit folgenden Koordinaten erfasst sind:
- ehemalige Militärz. UTM-Cor 527415,242; UTM-Nord 5684661,26
Der ehemalige Militärplatz befindet sich nordöstlich des räumlichen Geltungsbereiches.
III.2 DENKMALSCHUTZ
Bei Erarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z. B. Scherben, Steinreste, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDGSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessen-Altarchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung darüber zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDGSchG).
III.3 BODENSCHUTZ
Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der "Handlungsmöglichkeit zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Entschüttungen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (BauZ, Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten. Auf die allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz bei Bauarbeiten wird hingewiesen.
III.4 LÄRM- UND IMMISSIONSSCHUTZ
Auf die geltenden Bestimmungen zum Lärm- und Immissionsschutz wird im Hinblick auf die Beurteilung von Bauarbeiten verwiesen.
III.5 KAMPFMITTEL
Vorhanden bei Bodenvergrünerung kampfmittelverdächtige Gegenstände festgestellt, so sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumungsdienst des Landes Hessen unverzüglich zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

III.6 WINDENERGIE

- III.6-1 Aufgrund eventueller auftretender Verschüttungs- oder Schalleffekte durch die angrenzenden Windenergieanlagen können weder gegen den Betreiber der Anlagen noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungspflicht Ansprüche geltend gemacht werden.
III.6-2 ANGRENZENDE FREIZEITNUTZUNGEN
Durch die angrenzenden Freizeitnutzungen können die Moduloberflächen der Anlagen zur Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie verunreinigt werden. Es wird dem künftigen Betreiber der Freizeitanlage empfohlen Schutzmaßnahmen gegen mögliche Beeinträchtigungen auszuführen. Aufgrund eventueller Verunreinigungen durch die benachbarten Freizeitnutzung (Planballanlagen) können weder gegen den Betreiber der Planballanlage noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten über anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.

III.7 LEITUNGSVERLÄUFE

- III.7-1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abwärtspunkten und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse sowie frei gehalten werden, dass sie als gefahrlos gehalten und ggf. mit Kabelhalterzeugen angehängt werden können. Es ist darüber erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

TEIL B PLANZEICHNUNG - RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH II



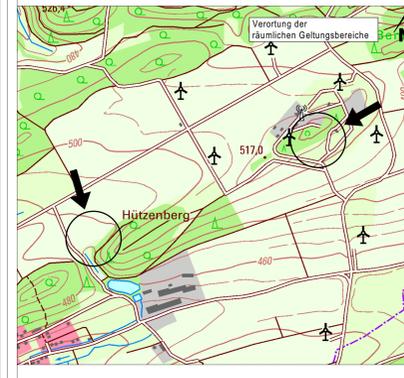
MASSLEISTE



GEMARKUNG FLECHTDORF

FLUR 003 MASSTAB 1:1.000

ÜBERSICHTSPLAN o.M.



GEMEINDE DIEMELSEE

Bebauungsplan Nr. IV/4 "Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken" Ortsteil Flechtdorf
SATZUNGSEXEMPLAR
PLANUNGSBÜRO BIOLINE
Ortelstraße 9
35104 Lohndorf
064549199794
PLANUNG: 12.10.2022
Gezeichnet: Stefan Buterweck
Geprüft: Bernd Becker
Im Auftrag der GEMEINDE DIEMELSEE
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee